

Beitragsordnung

des Vereins Deutsche Jugendkraft (DJK) Pasing e.V.

§1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Bayern (BLSV), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom BLSV festgelegten Sätze.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr, des Grundbeitrags (Geldbeitrag), der Sonderbeiträge (Geldbeitrag), besonderer Umlagen (Geldbeitrag) und etwaige Arbeitsdienste. Die Abteilungen beschließen über Höhe und Fälligkeit der Abteilungsbeiträge (Geldbeitrag) und abteilungsspezifischer Umlagen (Geldbeitrag) und deren jeweilige Fälligkeit, jeweils mit Zustimmung des Vorstands.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§3 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erfüllen.

§4 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
2. Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
3. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins besteht aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag (Abteilungsbeitrag). Aufnahmegebühren können erhoben werden und werden auf dem Aufnahmeantrag ausgewiesen. Der Zusatzbeitrag ist nach Abteilungen gestaffelt. Er ist entsprechend der Abteilung zu entrichten, in der das Mitglied hauptsächlich aktiv ist.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Kinder von Trainer/Übungsleitern zahlen nur den Grundbeitrag.
6. Geschwisterkinder zahlen einen ermäßigten Beitrag (Grundbeitrag + Zusatzbeitrag: 1. Kind voll, 2. Kind 50%, 3. Kind frei).
7. Ehrenamtliche Mitarbeiter, Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.
8. Die Beiträge und eventuelle Nebenkosten werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren jährlich jeweils im Februar eingezogen. Das erforderliche SEPA-Lastschriftmandat ist mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen. Bei Mitgliedern, die während des Jahres eintreten, werden die Beiträge anteilig berechnet und spätestens einen Monat nach Eintritt, sofern der Aufnahmeantrag rechtzeitig vorliegt, eingezogen.
9. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich EUR 5.- zu zahlen.
10. Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen. Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten bzw. sie werden über das bestehende SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

11. Beitragstabelle (jährliche Beiträge, sofern nicht anders angegeben):

Grundbeitrag	alle Mitglieder	60 €
Abteilungsbeitrag Fussball Jugend	Kinder (< 14 Jahre)	80 €
	Jugendliche (15-18 Jahre)	90€
	Verbandsgebühr bei Vereinswechsel Kinder / Jugendliche	26€ (einmalig)
Abteilungsbeitrag Fussball Erwachsene	Erwachsene	120 €
	Erwachsene ermäßigt (in Ausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, Schüler über 18 Jahre, Rentner; jährlicher Nachweis erforderlich)	90 €
	Verbandsgebühr bei Vereinswechsel Erwachsene	51€ (einmalig)
Abteilungsbeitrag Beachsoccer	Kinder (< 14 Jahre)	20 €
	Jugendliche (15-18 Jahre)	20 €
	Erwachsene	20 €
	Erwachsene ermäßigt (in Ausbildung, Studium, Bundesfreiwilligendienst, Schüler über 18 Jahre, Rentner; jährlicher Nachweis erforderlich)	20 €
Abteilungsbeitrag Budo	Erwachsene	40 €
Abteilungsbeitrag Gymnastik	Erwachsene	12 €

§5 Gebühren

1. Sportplatz (Freigelände) Nichtmitglieder: EUR 300.- pro Spiel (netto)
2. Sportplatz (Freigelände) Mitglieder: EUR 300.- pro Spiel (netto)
3. Eine langfristige Vermietung erfolgt ausschließlich durch gesonderte Vereinbarung (schriftlich) mit dem Vorstand.
4. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme, usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
5. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§6 Beitragsentrichtung

1. Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.
2. Vereinskonto:

Bank Genossenschaftsbank eG München

IBAN DE38 7016 9464 0000 6502 26

3. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§7 Vereinsaustritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres (Zugang) in der Geschäftsstelle vorliegen.

§8 Stundung und Erlass

1. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins und der Abteilung auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer eines halben Jahres gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen angewendet werden.
2. Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Die Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§9 Mahnung und Verzug

1. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Vier Wochen nach Einzug der Geldbeiträge sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Eine schriftliche Mahnung soll bei einem Rückstand von weniger als EUR 5,- unterbleiben.
2. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von EUR 5,- an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
3. Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von EUR 5,- zu entrichten.
4. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
5. Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat abschließend 10 Werktage Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.
6. Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Von einem gerichtlichen Forderungseinzug soll Abstand genommen werden, wenn der Rückstand insgesamt weniger als EUR 10,- beträgt. Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Schuldner nochmals auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen und ihm letztmalig Gelegenheit zur Begleichung der Rückstände zu geben (3. Mahnung).
7. Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.
8. Bei Zahlungsverzug von außerordentlichen Umlagen und Sonderbeiträgen von mehr als einem Monat, können Nachgebühren nach Absatz 2 berechnet werden. Die Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
9. Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.04.2016 beschlossen und tritt am 01.05.2016 in Kraft.